

StRB betreffend

Richtlinien für die Beurteilung technisch bedingter Dachaufbauten vom 18. April 1972

Die vom Stadtbauamt aufgestellten provisorischen Richtlinien für die Beurteilung technisch bedingter Dachaufbauten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Definition für technisch bedingte Dachaufbauten

- I. Technisch bedingte Dachaufbauten sind:
 1. Die für die Überfahrhöhe und Seilumlenkung der Lifte erforderlichen Räume.
 2. Motorenräume für Personen- und Warenaufzüge.
 3. Räume für Ventilationsaggregate.
 4. Räume für Klimaanlage, soweit sie das oberste Geschoss technisch bedingt überragen.
 5. Kamine aller Art.
 6. Treppenanlagen, soweit sie als Zugang zu den technisch bedingten Anlagen sub. Ziff. 1-4 oder zur Erreichung begehrter Dächer dienen.

- II. Bauliche und ästhetische Richtlinien
 1. Die Platzierung der für Lift- und Ventilationsanlagen bedingten Motorenräume kann in der Regel über dem obersten Wohngeschoss erfolgen. Alle andern technisch bedingten Aufbauten, wie z.B. Klimaanlage, sind im obersten Geschoss unterzubringen.
 2. Die lichte Höhe für Dachaufbauten soll, sofern sie als selbständige Baukörper auf Flachdächer zu stehen kommen, auf einem Minimum gehalten werden.
 3. Alle Dachaufbauten sind weitestmöglich in einem Baukörper zusammenzufassen.
 4. Dachaufbauten sind in Material und Farbe derart zu gestalten, dass sie möglichst unauffällig in Erscheinung treten.